

Schutzkonzept



Kindertagesstätte Pusteblume



Leitung: Frau Madeleine
Mleczak

Träger: Gemeinde Neulußheim

Kindertagesstätte Pusteblume

Zeppelinstraße 51

68809 Neulußheim

pusteblume@kita.neulussheim.de

[+49 \(62 05\) 3 38 97](tel:+49(6205)33897)



Inhaltsverzeichnis

Leitbild	1
Fortbildungen und Personalverantwortung	2
Prävention	3
Partizipation	6
Verhaltenskodex	8
Verhaltensampel	12
Beschwerdeverfahren	13
Notfallpläne	14
Kooperation	21

Anhänge

1. Leitbild

Das Leitbild unserer Einrichtung umfasst grundlegende Werte und Prinzipien für den Umgang mit Kindern, Eltern und Mitarbeitenden. Die Kita ist für alle Kinder ein Schutz- und Kompetenzort, hierfür orientieren wir uns an folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- **BGB §1631**

„(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

- **§8a SGB VIII**

Regelt den Schutzauftrag des Trägers bei Kindeswohlgefährdungen.

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.“

„(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

- **§47 SGB VIII**

Der Träger ist verpflichtet, Entwicklungen oder Ereignisse die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, der zuständigen Behörde zu melden.

Unser gemeinsames Leitbild, welches wir im Alltag leben, haben wir im Rahmen einer umfangreichen Fortbildung erarbeitet. Unsere Einrichtung ist für die Kinder ein Ort, an dem sie sich sicher fühlen und Vertrauen fassen können. Sie sollen sich frei entfalten können, sich ausprobieren und mitentscheiden dürfen (Partizipation).

Wir dulden in unserer Kita keine Form der Kindeswohlgefährdung, dazu gehören

- Sexualisierte Gewalt
- Seelische und körperliche Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Versorgungsdefizite

Auch Ausgrenzung, Isolierung, Diskriminierung, sowie Rassismus oder Mobbing finden in unserer Einrichtung keinen Platz!

Wir Fachkräfte begegnen den uns anvertrauten Kindern auf Augenhöhe und verhalten uns auch den Eltern und anderen Mitarbeitenden gegenüber respektvoll, wertschätzend und empathisch. Offene Kommunikation, Transparenz und Reflexion fördern das Vertrauen und die gemeinsame Verantwortung den Kindern gegenüber. Mit den Eltern leben wir eine gleichberechtigte Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Wir sind immer Ansprechpartner, bieten passende Hilfe an oder vermitteln diese.

Es ist uns wichtig, dass die Kinder uns als verlässliche und schützende Vertrauenspersonen erleben. Die Kinder sollen bei uns wachsen können, individuell und in ihrem eigenen Tempo lernen und sich weiterentwickeln. Sie sind Akteure ihrer eigenen Bildung und Entwicklung, jedes Kind ist ein kompetenter Lerner von Geburt an.

Uns ist es wichtig durch Vorbildfunktion Werte zu vermitteln. Wir nehmen die Bedürfnisse der Kinder ernst und respektieren ihre Grenzen. Unsere Arbeit orientiert sich an den jeweiligen Ressourcen und Stärken der Kinder.

2. Fortbildungen und Personalverantwortung

Für unser Kinderschutzkonzept legen wir großen Wert auf regelmäßige Fortbildungen und eine klare Verantwortungsstruktur im Team. Thematisch sind Fortbildungen für uns besonders in den Bereichen Kinderschutz, Sexualerziehung, Medienbildung, Umgang mit herausforderndem Verhalten, Gestaltung von Mikrotransitionen (dies sind kleine Übergänge im pädagogischen Alltag), Essen mit Freude, Gesundheit und Bewegung (z.B. „Gesundes Boot“), Erste Hilfe sowie sanfte Eingewöhnung relevant.

Diese Fortbildungen helfen uns dabei, dass Wohl der Kinder ganzheitlich zu schützen und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Die Verantwortung dafür, dass alle Mitarbeiter:innen zum Kinderschutzkonzept geschult sind, liegt bei der Leitung sowie in der Eigenverantwortung des gesamten Teams.

Alle bestehenden Fachkräfte haben an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz teilgenommen und das Konzept gemeinsam erarbeitet.

Unsere Informationen zum Kinderschutz sind im Personalzimmer in einem Ordner mit dem vollständigen Schutzkonzept hinterlegt. Alle, auch zukünftige Mitarbeiter:innen bestätigen mit ihrer Unterschrift auf einer Gelesen-Liste, dass sie das Konzept gelesen haben und bereit sind, danach zu arbeiten.

Zusätzlich sind im Personalzimmer aktuelle Fachliteratur und in jedem Gruppenzimmer kompakte Zusammenfassungen zum Kinderschutzkonzept verfügbar, um jederzeit schnellen Zugriff auf die wesentlichen Informationen zu gewährleisten.

Bereits im Bewerbungsgespräch thematisiert die Leitung den Kinderschutz und stellt unser Schutzkonzept vor. Die Einstellung neuer Mitarbeiter:innen erfolgt nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Diese Führungszeugnisse sollen in regelmäßigen Abständen (alle fünf Jahre) und bei Bedarf auch häufiger aktualisiert und dem Träger vorgelegt werden.

Die Vereinbarung zum Kinderschutz zwischen dem Jugendamt und unserem Träger ist allen Fachkräften bekannt und liegt als Bestandteil des Arbeitsvertrages vor.

Idealerweise nehmen neue Fachkräfte an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz teil, um sich umfassend mit den Inhalten vertraut zu machen und mehr Sicherheit zu erlangen.

Auch externe Mitarbeiter:innen wie Küchenkräfte, Reinigungskräfte und Hausmeister werden in unser Konzept eingewiesen und müssen dies unterschreiben. Nicht dringende Aufgaben werden von diesen nach Möglichkeit außerhalb der Betreuungszeiten oder in Phasen mit wenig Kindern ausgeführt.

Um die Qualität und den Schutz stetig zu reflektieren, finden alle zwei Wochen Fallbesprechungen einzelner Kinder statt, bei welchen sich ein Bedarf abzeichnet. Kollegiale Beratungen und Supervisionen werden nach Bedarf regelmäßig angeboten und unterstützen uns im Umgang mit herausfordernden Situationen.

Zur Dokumentation des Kinderschutzes besitzt jedes Kind ein Heft in seiner jeweiligen Stammgruppe. Darin halten wir Beobachtungen zur allgemeinen Entwicklung und, wenn notwendig, auch zu Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung fest, die mit dem Namen der beobachtenden Fachkraft und dem Datum gekennzeichnet sind.

Diese Maßnahmen und die konsequente Schulung und Begleitung unserer Fachkräfte gewährleisten, dass der Kinderschutz bei uns jederzeit und umfassend umgesetzt wird.

3. Prävention

Welche Ziele verfolgen wir durch die Präventionsarbeit?

Präventionen sind Vorsorgemaßnahmen, mit denen wir die Kinder vor Aggressionen, Gewalt und Missbrauch schützen und stärken. In unserer Kindertagesstätte steht das Wohl jedes einzelnen Kindes im Mittelpunkt. Durch Offenheit, Anerkennung, gegenseitigen Respekt, eine aufrichtige Wertschätzung und offene diskussionsfreundliche Kommunikation wollen wir den Kindern ein Vorbild sein. So lernen sie, wie sie ihre Wahrnehmungen, Empfindungen, Wünsche und Bedürfnisse äußern und sich selbst abgrenzen können. Wir bereiten sie auf Alltagssituationen vor, sensibilisieren und stärken ihre Sozialkompetenz, ihr Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein. Wir üben mit den Kindern Zivilcourage und üben ihre Konfliktlösungsfähigkeit. Wir leisten Aufklärungsarbeit und begeben uns auf Schatzsuche statt auf Fehlersuche.

Welche Gefahrensituationen werden mit den Kindern thematisiert und geübt?

Kinder dürfen und müssen „Nein“ sagen, wenn sie in Situationen kommen, die ihnen unangenehm sind, wenn sie bedroht werden oder ein komisches Gefühl haben. Sie sollen lernen sich auf ihre Gefühle zu verlassen, ihnen zu vertrauen und Konflikte gewaltfrei zu lösen. Sie dürfen neugierig sein, Fragen stellen, sich Hilfe holen und über alles sprechen, auch wenn es ausdrücklich verboten wurde. Keiner darf den Kindern Angst machen. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse, Kinder sind niemals Schuld und ihr Körper gehört immer ihnen. Sie sollen nicht mit Fremden mitgehen und nichts von ihnen annehmen. Jedes Kind hat ein Recht auf Privatsphäre.

Wir haben einheitliche Regeln, verlässliche Strukturen und einen geregelten Tagesablauf in der gesamten Kindertagesstätte. Um Unfällen vorzubeugen, tragen alle Kinder Hausschuhe, im Kleinkindbereich werden keine Spielsachen mit auf die Hochebene genommen und keine Dinge in den Mund oder in andere Körperöffnungen gesteckt.

Unsere Vorschulkinder üben, wie sie sich sicher im Straßenverkehr verhalten, wie sie Erste Hilfe leisten und lernen wie sie richtig reagieren, wenn es brennt. Wir führen regelmäßige Brandschutzübungen durch.

Wie werden die Kinder vor Diskriminierung, Unfällen, Gefahren und unangemessenen Medien geschützt?

In unserer Kindertagesstätte folgen wir einem Vier-Augen-Prinzip, das heißt keine Erzieher:in ist allein mit einem oder mehreren Kindern. Es findet keine Arbeit hinter verschlossenen Türen statt. Kinder werden nie zur Geheimhaltung verpflichtet. Alle pädagogischen Fachkräfte sind gleichberechtigt. Es gibt keine Toleranz bei Gewalt von Erwachsenen gegenüber den Kindern, weder körperlich, physisch oder emotional. In regelmäßigen Abständen findet eine Gefährdungsbeurteilung der gesamten Einrichtung statt. Wir führen Fallbesprechungen und kollegiale Beratungen durch.

Wir erklären den Kindern ihre Rechte, sprechen mit ihnen über Unfälle und Gefahrensituationen. Wir fördern ihre Kommunikationsfähigkeit und schauen Themenbilderbücher an, damit die Kinder ihren Körper kennenlernen und alle Körperteile richtig benennen können.

Die Eingangstür unserer Einrichtung ist während der Hauptbetreuungszeit verschlossen.

In unserer Kindertagesstätte werden keine digitalen Medien in der Gegenwart der Kinder benutzt. Es herrscht Handyverbot, auch für die Eltern. Unsere ganze Aufmerksamkeit gilt den Kindern und der Erfüllung der Aufsichtspflicht.

Die auch präventive Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohl der Kinder und des Kinderschutzes gestalten wir durch Elterngespräche, Elternbriefe, themenspezifische Elternabende und Aushänge.

Das Fotografieren der Kinder ist in den Vertragsunterlagen klar geregelt, es ist dazu ein Einverständnis der Sorgeberechtigten notwendig. Für die Öffentlichkeitsarbeit dürfen die Gesichter der Kinder nicht erkennbar sein und es werden auch keine Kinder namentlich genannt. Das Fotografieren ist nur mit Kameras der Einrichtung gestattet.

Den Erzieher:innen ist in Absprache mit den Sorgeberechtigten nur eine Verabreichung von Notfallmedikamenten gestattet, wenn diese von einem Arzt bescheinigt wurden.

Gibt es bestimmte Angebote, Materialien, Medien zur Prävention in unserer Einrichtung?

Wir nehmen am praxiserprobten Programm „Das gesunde Boot“ zur Förderung der Gesundheit der Kinder in Baden-Württemberg teil. Es unterstützt uns das Bewegungs-, Ernährungs- und Freizeitverhalten der Kinder positiv zu beeinflussen.

In unserer Einrichtung gibt es ein vielfältiges Angebot an Fachbüchern, Sachbüchern und Bilderbüchern.

Wir führen regelmäßige Beobachtungen der Kinder und Dokumentationen von Alltagssituationen durch.

Wie und wann werden die Kinder von uns über ihre Rechte informiert?

Die Kinder haben das Recht an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Die Kinder werden von den Erzieher:innen persönlich über geöffnete Bildungsräume und Aktionen informiert. Wir bestärken die Kinder darin, ihre Bedürfnisse auch mal mit einem „Nein“ zu äußern. („Nein, ich möchte jetzt nicht mit dir spielen.“) Ebenso ist es uns wichtig, ein „Nein“ des Gegenübers zu akzeptieren. Hier gehen wir mit den Kindern in den Dialog. In Konfliktsituationen gehen wir mit den Kindern ins Gespräch, um gemeinsam eine Lösung oder einen Kompromiss zu finden.

Im Rahmen von Kinderversammlungen, welche mind. zwei Mal wöchentlich stattfinden, werden Vorschläge der Kinder über Projekte und Jahresthemen gesammelt und demokratisch abgestimmt.

Während der Freispielzeit als auch bei Angeboten und Projekten werden regelmäßig Bilderbücher vorgelesen und Sachbücher angeschaut.

Wir feiern mit den Kindern den Weltkindertag und sprechen mit ihnen über die Kinderrechte, wie zum Beispiel:

- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
- Recht auf Gesundheit, Recht auf Bildung
- Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- Recht vor Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- Recht auf elterliche Fürsorge
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Information, freie Meinungsäußerung und Beteiligung
- Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Welche Rolle spielt die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in Bezug auf die Prävention?

Durch einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern im Rahmen von Tür- und Angelgesprächen können Veränderungen im Verhalten von Eltern und Kindern frühzeitig bemerkt werden. Eltern haben so jederzeit die Möglichkeit, sich in möglichen Belastungssituationen mitzuteilen. So können wir Eltern stärken, uns gemeinsam austauschen und entsprechende Beratung und Hilfe anbieten.

Wir sind uns unserer Vorbildfunktion gegenüber der Eltern bewusst und haben ein ständiges Interesse an einem gemeinsamen Austausch auf Augenhöhe. Gerne nutzen wir mit den Eltern und Erziehungsberechtigten unserer Einrichtung verschiedene Settings, die wir nach Thema individuell wählen.

- Tür – und Angelgespräche
- Entwicklungsgespräche
- „Notfall“ – Gespräche
- Externe Beratung und Hilfe

Wie und wann werden die Eltern über Beratungstermine und Angebote informiert?

Wie und wann werden die Eltern über die Rechte der Kinder informiert?

Alle Eltern haben die Möglichkeit sich über Aushänge an der Pinnwand, der Kita-App, bei Elternabenden, bei individuellen Elterngesprächen, bei Gesprächen während der Bring- und Abholzeit und über den Elternbeirat zu informieren.

Auf Grund von Beobachtungen sprechen wir die Eltern gezielt an, um Sie auf die Rechte der Kinder hinzuweisen.

4. Partizipation

In unserer Einrichtung spielt Partizipation eine zentrale Rolle, da wir davon überzeugt sind, dass die aktive Beteiligung der Kinder entscheidend zur Förderung ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung beiträgt. Partizipation bedeutet für uns, dass Kinder das Recht haben, ihren Alltag aktiv mitzugestalten und eigenständige Entscheidungen zu treffen. Sie sollen ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern und erleben dürfen, dass ihre Meinung zählt und respektiert wird.

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention:

Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Bedürfnisorientiertes Arbeiten und offenes Konzept

Unsere Einrichtung arbeitet nach dem offenen Konzept, welches den Kindern ermöglicht, ihren Interessen und Bedürfnissen frei nachzugehen. Die Kinder können selbst wählen, in welchen Bildungsräumen sie spielen und lernen möchten. Die Regeln in den einzelnen Bildungsräumen werden gemeinsam mit den Kindern aufgestellt, sodass sie nicht nur klare Strukturen erleben, sondern auch verstehen, wie Regeln entstehen und warum diese so wichtig sind.

Alltagsbeteiligung und Selbständigkeit

Im Alltag unserer Einrichtung dürfen die Kinder aktiv mithelfen, z.B. beim Vorbereiten von Mahlzeiten, Tischdecken oder anderen leichten Alltagsarbeiten. Innerhalb eines strukturierten Kita-Alltages können die Kinder jederzeit ihren eigenen Bedürfnissen wie Schlafen/Ruhens, Essen oder Bewegung/Entspannung nachgehen. Dies ermöglicht den Kindern frühzeitig ihre Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen. Ein weiterer Aspekt der Selbständigkeit zeigt sich bei der Kleidung: Die Kinder wählen selbst, was sie anziehen möchten, wobei wir darauf achten, dass die Kleidung dem Wetter entsprechend ist und mit den Kindern dazu in den Dialog gehen. Die Wickelzeiten werden von uns Erzieher:innen übernommen, jedoch darf jedes Kind selbst entscheiden, von wem es gewickelt werden möchte. Dies stärkt das Vertrauen und die Beziehung zwischen Kindern und Erzieher:innen.

Beziehungsorientierte Beteiligung

Um die Bedürfnisse der Kinder bestmöglich zu verstehen und um eine beziehungsorientierte Beteiligung zu gewährleisten, arbeiten wir mit Symbolen, Bildern und der gezielten Beobachtung durch die Erzieher:innen. Wenn möglich, wird die Muttersprache des Kindes einbezogen, um eine noch engere Bindung zu schaffen und dem Kind ein Gefühl der Geborgenheit und Zugehörigkeit zu vermitteln.

Projektentscheidungen und Plenum

In unserer Einrichtung finden regelmäßige Kinderversammlungen und Kinderkonferenzen statt, bei denen die Kinder die Möglichkeit haben, gemeinsam über Projekte und Themen zu entscheiden. In einem Plenum besprechen wir, welche Projekte sie interessieren und an welchem Thema sie gerne arbeiten möchten. Dadurch erleben die Kinder direkt, wie Demokratie funktioniert, und üben, ihre eigenen Ideen zu formulieren und treffen gemeinsame Entscheidungen. Jedes Kind hat seine eigene Stimme und Meinung und dies wird auch akzeptiert.

Gleichzeitig erleben Kinder dabei auch, wie Mehrheitsentscheidungen funktionieren. Dies beinhaltet auch die Erfahrung, dass nicht immer der eigene Wunsch umgesetzt werden kann.

Mitbestimmung und Problemlösung

Die Kinder in unserer Einrichtung dürfen aktiv an Lösungen von Problemen und der Planung von Aktivitäten mitwirken. In unseren Kinderversammlungen und Konferenzen können sie sich äußern und ihre Ansichten mitteilen. Auch im Alltag haben die Kinder ein Mitspracherecht, zum Beispiel bei der Gestaltung von Geburtstagsfeiern und anderen Aktivitäten. Über Gespräche mit den Erzieher:innen können Kinder ihre Ideen und Wünsche einbringen, wodurch sie in alltäglichen Situationen Selbständigkeit und Verantwortung erleben.

Beteiligung der Eltern

Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft kommt den Eltern eine wichtige Rolle zu. Sie werden im Rahmen des Elternbeirates, durch regelmäßige Elternforen, Vollversammlungen und in persönlichen Elterngesprächen als Experte des eigenen Kindes geschätzt und wahrgenommen. Auch durch kurze Tür- und Angel-Gespräche ermöglichen wir einen regelmäßigen Austausch. So können wir sicherstellen, dass auch die Perspektiven und

Anliegen der Eltern in die pädagogische Arbeit mit einfließen und gegenseitiges Verständnis schaffen.

Was wird von den Eltern gewünscht?

Von den Eltern wünschen wir uns, dass sie ein ausgewogenes Mittelmaß zwischen Freiheiten und Grenzen für die Kinder finden, was ihnen Halt und Orientierung gibt. Uns ist es wichtig, dass Eltern Vertrauen und Akzeptanz zu uns Erzieher:innen haben und uns im Alltag unterstützen, um eine bestmögliche Entwicklungsumgebung für die Kinder zu schaffen. Eltern sollten ihre Kinder bedürfnisorientiert im Alltag begleiten und den Unterschied zwischen dem Zuhause und der Einrichtung respektieren und akzeptieren. Darüber hinaus möchten wir, dass Eltern ihren Kindern mit Akzeptanz und Verständnis begegnen und Geduld in der Erziehung zeigen. Ebenfalls wünschen wir uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, bei der Eltern und Erzieher:innen sich auf Augenhöhe begegnen um Lösungen und Wege zu finden, die für das Wohl des Kindes am besten geeignet sind. Wir wünschen uns, dass Kinder auch zuhause mit Partizipation aufwachsen.

Die Rolle des Teams

Unser Team sieht es als gemeinsame Aufgabe, die Rahmenbedingungen für Partizipation zu schaffen um eine offene und unterstützende Atmosphäre zu fördern. In Teamsitzungen reflektieren wir regelmäßig unsere Arbeit, tauschen Erfahrungen aus und erinnern uns gegenseitig an unsere gemeinsamen Werte und Ziele. Das Wohl der Kinder ist an erster Stelle und bei Problemen werden gemeinsam die bestmöglichen Lösungen gesucht. Wir vermitteln den Kindern, dass jeder Erwachsene und jedes Kind gleichgestellt ist und Meinungen & Bedürfnisse des Anderen akzeptiert werden.

Was ist unser Ziel

Unser Ziel ist es, den Kindern ein Bewusstsein für ihre eigenen Rechte zu vermitteln und ihre soziale sowie emotionale Entwicklung zu fördern. (nach dem UN-KRK) Durch die aktive Beteiligung erfahren Kinder Wertschätzung und Selbstwirksamkeit. Sie lernen, ihre Meinungen auszudrücken, Kompromisse zu finden und Konflikte zu lösen. Dies trägt dazu bei, dass sie sich zu selbstbewussten und verantwortungsvollen Menschen entwickeln können. Insgesamt sehen wir **Partizipation** als ein **Grundrecht** und als wichtigen Bestandteil unserer Arbeit in der Einrichtung.

Durch ein partizipatives Miteinander schaffen wir einen Raum, in dem Kinder, Eltern und Erzieher:innen sich gleichermaßen respektieren und gehört fühlen.

5. Verhaltenskodex

Ziel des Verhaltenskodex ist es, allen Mitarbeiter:innen fachliche Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen zu geben und damit einen gemeinsamen Qualitätsstandard zu schaffen. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es auch in Einrichtungen zu Grenzüberschreitungen sowie verschiedenen Formen von Gewalt kommen kann.

Durch den Verhaltenskodex wollen wir deshalb auch die von uns betreuten Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, vor potenziell grenzübergreifendem Verhalten durch Fachkräfte, Eltern, Besucher sowie durch andere Kinder schützen.

Deshalb halten wir im folgenden Teil unseres Kinderschutzkonzeptes, für alle Personengruppen verbindliche Verhaltensregeln fest und zeigen Handlungsleitlinien auf.

Kommunikationsregeln

Die **Kommunikation** unter allen Beteiligten (Fachkräften, Kindern, Erziehenden und anderen Familienmitgliedern) ist gewalt- und wertfrei zu gestalten, um ein respektvolles Miteinander in unserer Kindertageseinrichtung zu fördern. Wir nutzen Verständnis und Empathie, um auftretende Konflikte in Gesprächen möglichst frühzeitig zu lösen und vermeiden dabei Vorwürfe und Vorurteile.

Regeln zum Schutz der Kinder

Zu jeder Zeit unterstützen wir uns gegenseitig, besonders in Konfliktsituationen. Kommt es zu kritischem Verhalten zwischen jeglichen Akteuren unserer Einrichtung, schauen wir nicht weg und kommunizieren offen miteinander. Wiederkehrendes, unangebrachtes Verhalten von anderen Teammitgliedern wird an Vorgesetzte gemeldet, um den Schutz der Kinder zu gewähren. Je nach Situation kann es auch notwendig sein, unangebrachtes Verhalten bereits in der ersten Situation an Vorgesetzte zu melden. Dabei bietet auch unsere Verhaltensampel Orientierung.

Ein „**Nein**“ von **Kindern**, dass sich auf die kindlichen körperlichen Grenzen bezieht, wird von uns Mitarbeitenden immer akzeptiert. Bezieht sich das „**Nein**“ der Kinder auf eine alltägliche Handlung (z. B. Spielsituation, Tagesablauf), nehmen wir es wahr, fragen nach dem Grund und hören den Kindern zu. Wir zeigen Verständnis und versuchen zusammen eine Lösungsmöglichkeit zu suchen und zu finden, dabei probieren wir die Kinder zu motivieren, setzen Impulse und regen entwicklungsgerecht zum Perspektivenwechsel an.

In **akuten Notsituationen** dürfen Mitarbeitende ein Kind auch mit körperlichem Einsatz und gegen dessen Willen aus einer Situation entfernen, um das Kind selbst, andere Kinder oder sich selbst vor einer größeren Gefahr zu schützen. Im Fall einer akuten Notsituation ist trotzdem eine angepasste Reaktion auf die Situation, sowie eine anschließende Reflexion im Team sowie gemeinsam mit dem Kind und den Eltern nötig.

Um grenzübergreifendes Verhalten innerhalb der Kindergruppe zu vermeiden, muss auch zwischen den Kindern untereinander das „**Nein**“ eines anderen Kindes akzeptiert werden. Nein heißt Nein. Besonders im Umgang mit **Ringen und Raufen**, sowie **Körpererkundungsspielen** ist es wichtig, dass alle beteiligten Kinder ihr Einverständnis für diese Form des Spieles gegeben haben. Des Weiteren müssen alle teilnehmenden Kinder sich an die gemeinsam aufgestellten Regeln halten.

Wir, als Einrichtung, geben dabei vor, dass der Garten und der Turnraum als einzige geeignete Räume für das Ringen und Raufen in Frage kommen, da dort die Verletzungsgefahr von uns als niedriger eingestuft wird als in anderen Räumlichkeiten. Wir als Team unterstützen die Kinder in ihrem Ringen und Raufen Spiel, indem wir sie anleiten sich an die Regeln zu halten und ihre eigenen Grenzen zu setzen.

Wenn die Kinder das Bedürfnis haben ihren Körper gemeinsam zu erkunden, wollen wir als Einrichtung den Kindern dafür einen geeigneten Rahmen dafür geben. Dabei berücksichtigen wir grundsätzlich das Alter, den Entwicklungsstand und das mögliche Machtgefälle der beteiligten Kinder. So stellen wir sicher, dass kein Kind von anderen Kindern durch einen zu großen Entwicklungsunterschied oder ein zu unterschiedliches Gemüt bedrängt oder manipuliert werden kann.

Außerdem gelten die Regeln, dass jedes Kind zu jeder Zeit mindestens mit einer Unterhose bekleidet ist und kein Einführen in Körperöffnungen in jeglicher Form stattfindet. Beobachten wir bei Kindern Körpererkundungsspiele, informieren wir die Erziehungsberechtigten über diesen Entwicklungsschritt bzw. diese Entwicklungsphase ihres Kindes und stehen beratend zur Verfügung.

Umgang mit sensiblen Situationen

Im Kita-Alltag gibt es einige Situationen, in denen Kinder die **körperliche Nähe** von erwachsenen Bezugspersonen suchen (z. B. Trösten, Einschlafbegleitung), dabei sucht jedoch immer, das Kind die Nähe und niemals die Mitarbeitenden. Auch die Teammitglieder sind dazu angehalten, ihre eigenen körperlichen Grenzen zu kennen, es steht ihnen frei das Gesuche der Kinder freundlich abzulehnen und alternative Möglichkeiten zu finden, um das Bedürfnis nach Nähe des Kindes zu stillen. Auch im Rahmen pflegerischer Tätigkeiten sind körperliche Berührungen notwendig (z. B. Wickeln). Prinzipiell sind Berührungen des Körpers eines Kindes zu vermeiden, wenn diese nicht notwendig sind, um die kindlichen (sozial-emotionalen oder pflegerischen) Bedürfnisse zu erfüllen.

In unserer Obhut erleben Kinder täglich **sensible Situationen**, in denen wir Mitarbeitende die persönliche Intimsphäre der Kinder besonders achten. Darunter zählen Wickeln, Toilettengänge, Umziehen von Kleidung vor und nach verschiedenen Aktivitäten (z. B. Mittagsschlaf, Turnen, Planschen). Es gilt, dass alle Kinder sich mindestens mit Windel oder Unterhose bekleidet in unserer Einrichtung bewegen.

In diesen sensiblen Situationen bieten wir den Kindern Hilfestellung an, geben nur gewünschte Unterstützung und respektieren das Autonomiebestreben der Kinder und drängen uns ihnen nicht auf oder entscheiden über ihren Kopf hinweg. Grundsätzlich entscheidet das jeweilige Kind, welche Person sie in sensiblen Situationen begleiten darf, darunter zählen angestellte pädagogischen Fachkräfte und Auszubildende. Kurzzeit-Praktikanten:innen ist das Wickeln von Kindern nicht gestattet. FSJ-Kräfte können in besonderen Fällen auch das Wickeln übernehmen, sofern dies für das einzelne Kind und die jeweilige Anleitung in Ordnung ist.

Im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten stellen wir sicher, dass der bestmögliche Sichtschutz gegeben ist. Eine weitere Maßnahme, um die Intimsphäre der Kinder zu wahren, besteht darin, dass Bezugspersonen der Kita, die nicht in der Kita beschäftigt sind (z. B. Eltern, Familienangehörige), Räume wie die Schlaf- und Waschräume nur nach Absprache mit dem Kitapersonal betreten dürfen.

Externen Personen (z. B. Handwerker) ist der Zutritt zu Schlaf- und Waschräumen prinzipiell untersagt. Muss externen Personen der Zugang z. B. wegen Reparaturmaßnahmen zu diesen Räumen gewährt werden, wird der jeweilige Raum für die Kinder gesperrt.

Medien in der Kita

Grundsätzlich gilt in unserer Kita ein Verbot von externen technischen Geräten. Alle technischen Geräte, die für die Arbeit mit den Kindern genutzt werden, wurden zuvor von dem Leitungsteam gestattet.

Wir Mitarbeitende tragen unsere privaten **Mobiltelefone** während des Kinderdienstes nicht am Körper. Auch den Eltern ist die Nutzung ihrer Mobiltelefone in der Einrichtung nicht gestattet. Ausnahmen stellen organisatorische Tätigkeiten dar, die die eigenen Kinder oder den Kita-Besuch betreffen (z. B. Abfotografieren von Informationen an den Pinnwänden).

Im Rahmen der Entwicklungsdokumentation werden die Kinder in unserer Einrichtung im Alltag von uns Mitarbeitenden fotografiert, dazu werden ausschließlich kitaeigene Geräte (z. B. Fotokamera, Tablets) genutzt. Alle Vereinbarungen, die den Datenschutz des eigenen Kindes betreffen, werden mit dessen Aufnahme in der Kita schriftlich festgehalten und sind jederzeit im Büro der Leitung einsehbar.

Für Bild- und Tonaufnahmen, die im Rahmen der Berufsausbildung aufgenommen werden, muss von den betroffenen Eltern eine extra Einverständniserklärung eingeholt werden. Wenn die **Fotos der Kinder** in den Besitz der Erziehungsberechtigten übergehen, bitten wir darum, die sensiblen Daten auf den Fotos in der weiteren Nutzung zu berücksichtigen und zu achten.

Auch beim Fotografieren während des gemeinsamen Besuches von Eltern und Kindern in der Einrichtung (z. B. beim Sommerfest) ist der Datenschutz der anderen Kinder zu beachten. Auf den Fotos, die mit privaten Geräten aufgenommen werden, soll ausschließlich das eigene Kind zu sehen sein und ein Hochladen der Fotos auf jegliche Onlineplattformen (z. B. WhatsApp, Instagram, Facebook) ist zu vermeiden. Ebenso sind Video- und Tonaufnahmen in der Kita nicht gestattet.

Veranstaltungen in der Kita

Während Veranstaltungen, zu denen die Kinder gemeinsam mit ihren Eltern oder anderen Familienmitgliedern erscheinen (z. B. Eltern-/Großeltern-Nachmittage, Feste), liegt die Aufsichtspflicht nicht bei den Mitarbeitenden, sondern bei den Begleitpersonen der Kinder.

Umgang mit Personalmangel

Bei akutem Personalmangel (z. B. durch Urlaub, Dienstfrei, Krankheit, Beschäftigungsverbot, Kündigung) werden verschiedene pädagogische Angebote der Einrichtung schrittweise reduziert, dies kann in Form von absagen von Projekten, Ausflügen, Festen, sowie Elterngesprächen und Eingewöhnungen geschehen. Für das anwesende Personal kann es zur Verschiebung von Dienst- und Pausenzeiten, Aufbau von Überstunden, sowie Wegfall von Vor- und Nachbereitungszeiten kommen. Sollten die personellen Engpässe trotz der erwähnten Maßnahmen weiterhin nicht tragbar sein, findet ein intensiver Austausch seitens des Leitungsteam gemeinsam mit dem Träger statt. Hier werden zusammen tragbare Lösungen für das Team und die Elternschaft erarbeitet. Im Fokus soll die qualitative Umsetzung der pädagogischen Arbeit innerhalb der vorhandenen Ressourcen, die Vermeidung einer weiteren Überlastung des Teams, sowie eine verlässliche Betreuungssituation für Eltern und Kinder stehen.

6. Verhaltensampel

Die Verhaltensampel beschreibt Verhaltensweisen von Erzieher:innen gegenüber Kindern und kategorisiert dieses in die folgenden drei Bereiche:

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Dieses Verhalten geht gar nicht
<ul style="list-style-type: none"> • Gefühle begleiten • Bedürfnisse wahrnehmen und befriedigen • Einheitliche Regeln • Eigene Bedürfnisse und Grenzen aufzeigen • Vorbild sein • Eigenes Verhalten und Konsequenzen erklären • Kinder Entscheidungen treffen lassen = Partizipation • Positive Atmosphäre schaffen • Auf Augenhöhe mit den Kindern sein • Kinder durch den Tag begleiten • Individuelle Entwicklung berücksichtigen und fördern • Regelmäßiger Austausch mit Eltern und Kollegen • Handlungen sprachlich begleiten • Ich – Botschaften • Jedem Kind wertfrei gegenübertreten • Eigene Vorurteile bewusstmachen und abbauen • Regelmäßige Reflexion • Sicherheit geben 	<p>Dieses Verhalten muss regelmäßig reflektiert werden, wenn es öfter auftritt kann dies zu Rot → werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Ankündigung über die Toilette schauen, während ein Kind darauf sitzt • Gegen den Willen wickeln, nachdem das Kind alle angebotenen Alternativen ebenfalls abgelehnt hat • laut werden gegenüber den Kindern • Kinder ohne Vorwarnung wegziehen/ wegsetzen • Kinder bevorzugen/ benachteiligen • Zu wenig Partizipation • Eigenes Verhalten nicht erklären • Übermäßiges loben • Kinder miteinander vergleichen 	<p>Körperliche Gewalt allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> • schlagen • schütteln • Kinder an Körperteilen ziehen / schubsen <p>Emotionale Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ignorieren • Lächerlich machen • Unter Druck setzen • Sich den Kindern überordnen • Leistungsdruck • Beschämen

7. Beschwerdeverfahren

„Der §45 SGB VIII legt fest, dass eine Betriebserlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung unter anderem nur erteilt werden darf, sofern geeignete Methoden zur Partizipation und zum Anbringen von Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Möglichkeiten dafür müssen konzeptionell erarbeitet und dem jeweiligen Träger vorgelegt werden.“

Wir, in der Kindertageseinrichtung „Pusteblume“, verfolgen ein niederschwelliges Beschwerdesystem. Sowohl von Seiten der Eltern, als auch von Seiten der Mitarbeiter:innen, aber insbesondere von Seiten der Kinder, gibt es mehrere Anlaufstellen im Falle einer möglichen Beschwerde.

So können Eltern wählen, ob sie den / die Bezugserzieher:in ihres Kindes, die Bereichsleitung von Kindergarten- oder Kleinkindbereich, den Elternbeirat, das Leitungsteam, den Träger oder gar das Landesjugendamt als letzte Instanz, als direkte:n Ansprechpartner:in wählen.

Mitarbeiter:innen verfügen über die Möglichkeit der direkten Ansprache der / des jeweiligen Kolleg:in. Hier kann selbstverständlich bei Bedarf stets eine weitere Instanz involviert werden, bzw. je nach Vorfall ist das weitere Hinzuziehen von Vorgesetzten unabdingbar. Alle Mitarbeiter:innen unserer Kindertageseinrichtung sind diesbezüglich ausreichend informiert und geschult.

Beschwerden, die das direkte Leitungsteam betreffen, dürfen jederzeit offen angesprochen werden, gegebenenfalls kann hierfür, je nach Dringlichkeit, das jährliche Mitarbeitergespräch den notwendigen Rahmen bieten oder es kann zeitnah ein persönliches Gespräch eingefordert werden. Falls notwendig, steht es den Mitarbeiter:innen auch frei, sich beim Träger zu beschweren.

Den Kindern kommt in der Pusteblume selbstverständlich eine besondere Aufmerksamkeit zuteil. Im Sinne unserer Rolle, als Entwicklungsbegleiter, helfen wir ihnen, ihre Emotionen zu erkennen und zu benennen. Wir achten sorgsam auf sogenannte „stumme“ (nonverbale) Beschwerden der Kinder und ermutigen sie, diesen Ausdruck zu verleihen, bzw. sie zu verbalisieren. Ihre:n jeweilige:n Ansprechpartner:in wählen die Kinder hierfür eigenständig aus. Diese:r bemüht sich, kleine Beschwerden umgehend zu lösen oder entscheidet gemeinsam mit dem Kind, welche weiteren Schritte (z. B. Miteinbezug des Gesamtteams, einberufen einer Kinderkonferenz u. v. m.) notwendig sind. Viele Beschwerden von Kindern lassen sich erfahrungsgemäß im pädagogischen Alltag direkt auflösen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass das gesamte Personal der Kita Pusteblume jederzeit offen für Anregungen und Beschwerden ist, diesen wertfrei begegnet und immer an einer guten Lösung für alle Beteiligten arbeitet.

Alle näheren Beschwerden der Kindeswohlgefährdung werden direkt in der Kinderakte dokumentiert. Die Beschwerden beinhalten das Datum, den Ort, die beteiligten Personen und einen stichwortartigen Ablauf.

Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewalt innerhalb der Einrichtung, können die Eltern sich direkt an die Leitung wenden. Als externer Ansprechpartner steht das Jugendamt zur Verfügung oder der Träger der Kindertagesstätte, die Gemeinde Neulußheim.

8. Notfallpläne

Der rechtliche Handlungsauftrag der Kindertagesstätte im Kinderschutz wird vor allem durch diese beiden Paragrafen geleitet:

- §8a Abs. 4 SGB VIII
- §47 SGB VIII

„Der Unterschied zwischen Meldungen nach §8a SGB VIII und §47 SGB VIII lässt sich wie folgt skizzieren: Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Kindertagesstätte müssen nach §47 SGB VIII gemeldet werden. Kindeswohlgefährdungen die ihren Ursprung außerhalb der Kindertagesstätte haben und sich in der Kindertagesstätte zeigen, müssen nach §8a SGB VIII gemeldet werden“ (Weisbrod 2021: 300f.).

Im Folgenden werden wir auf beide Paragrafen und die sich daraus ergebenen Aufträge für uns als Kindertagesstätte eingehen:

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung - §8a Abs. 4 SGB VIII

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. *deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
2. *Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird sowie*
3. *Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Der §8a Abs. 4 SGB VIII lässt sich somit für die Praxis in vier Schritte unterteilen:

1. Kindeswohlgefährdung wahrnehmen

Wenn wir als Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte für Versorgungsdefizite, körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung, sexualisierte Gewalt oder andere Formen von Kindeswohlgefährdungen (wie das Miterleben von Gewalt in engen sozialen Beziehungen oder das Münchhausen-by-Proxy-Syndrom) erkennen, dann dokumentieren wir diese professionell und zeitnah. Diese Dokumentationen bilden die Basis für eine Fallbesprechung innerhalb unseres Kita-Teams. Fallbesprechungen führen wir mit der KiWo-Skala (KiTa) - Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen. „Die KiWo-Skala (KiTa) erlaubt eine gegenwartsbezogene Beurteilung des Kindeswohls wie einer möglichen Kindeswohlgefährdung in naher Zukunft. (...) Die Einschätzskala KiWo-Skala (KiTa) hilft durch strukturierte Erfassung und Auswertung bei der Klärung, ob im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten beim Kind als auch bei den Eltern sowie in der Eltern-Kind-Beziehung einen Gefährdungsverdacht des Kindeswohls nahe legen“ (KVJS, Manual zur KiWo-Skala : 2) Die Dokumentation von körperlichen Verletzungen im Verdachtsfall einer Misshandlung werden auf entsprechenden Vorlagen eingezeichnet und in Schriftsprache beschrieben.

2. Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Wenn sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Fallbesprechung im Team erhärtet, ziehen wir eine insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa) hinzu. Dieser schildern wir unsere Beobachtungen und Sorgen pseudonymisiert - die Insofa weiß also zu keinem Zeitpunkt, um welches Kind oder welche Familie es sich handelt. Gleichzeitig bleibt die Fallverantwortung auch weiterhin ausschließlich bei uns als Kindertagesstätte. Die Insofa hat keine Fallverantwortung und kann selbstverständlich auch keine entsprechende Meldung an das Jugendamt weitergeben. Sie ist ausschließlich beratend tätig. Die Insofa unterstützt uns bei der Einschätzung der Situation - unter anderem auch dabei, ob und wie im nächsten Schritt ein Elterngespräch geführt werden kann.

3. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten besprechen wir unsere Sorgen bzgl. des Kindeswohls und bieten vermittelnd Unterstützung an - wir wünschen uns von den Erziehungsberechtigten, dass sie diese annehmen und offen mit uns zusammenarbeiten. Diese Gespräche werden immer durch zwei Erzieher:innen geführt und dokumentiert. Gleichzeitig stellen wir fest, ob die (möglicherweise bereits) bis dahin angenommenen Hilfen unserer Einschätzung nach ausreichen um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, oder ob

es andere/weitere Hilfen benötigt. Der Gesetzgeber fordert uns dazu auf, das Elterngespräch zu überspringen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt werden würde. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn wir gewichtige Anhaltspunkte für Sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie erkennen.

4. Meldung an das Jugendamt

Falls die angebotenen Hilfen abgelehnt wurden oder nicht ausgereicht haben, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, eine Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des örtlich zuständigen Jugendamts zu machen. Wenn möglich, setzen wir diese Meldung gerne mit der Zustimmung und Mitwirkung der Eltern als „Runden Tisch“ mit dem zuständigen Jugendamtsmitarbeiter:in um. Falls die Erziehungsberechtigten dies nicht möchten, informieren wir diese darüber, dass wir die Meldung eigenständig absetzen. Meldungen setzen wir immer schriftlich ab.

Jeder dieser einzelnen Schritte wird angemessen durch uns dokumentiert. Die Protokolle der Elterngespräche werden außerdem auch von den Eltern unterschrieben. Betroffene Kinder haben ein Recht auf Beteiligung und werden altersentsprechend und dem Einzelfall angemessen am gesamten Prozess beteiligt (siehe dazu neben §8a SGB VIII auch §8 SGB VIII sowie Art. 12 UN-KRK).

Ereignisse und Entwicklungen innerhalb der Einrichtung, welche das Kindeswohl gefährden - § 47 SGB VIII

Das Thema der Gewalt innerhalb von Kindertagesstätten kann bei Erziehungsberechtigten verständlicherweise Sorgen und Ängst auslösen. Umso wichtiger ist es jedoch, dass wir uns als Kindertagesstätte auch mit diesem Thema beschäftigen - denn es trägt zur Prävention bei, wenn Fehlverhalten grundsätzlich kein „heikles Tabuthema“ ist, sondern wir als Kita-Team gemeinsam eine Kultur des Hinnehens und der offenen und direkten Ansprache sowie der gemeinsamen Reflexion etablieren. §47 SGB VIII besagt:

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

- 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,*
- 2. Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie*
- 3. Die bevorstehende Schließung der Einrichtung*

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Aber was genau sind „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder“ zu beeinträchtigen? Die statistische Erfassung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (AG Kita), verzeichnete deutschlandweit vor allem Meldungen zu folgenden Formen von Gewalt durch Fachkräfte:

- „Zwangsmäßignahmen beim Füttern bzw. Essen;
- Zwang zum Schlafen;
- Isolieren von Kindern;
- Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- oder Erziehungsmaßnahmen;
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe;
- Herabwürdigendes Erziehungsverhalten;
- Grenzverletzendes bzw. grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den zu betreuenden Kindern sowie
- Sexuelle Gewalt gegenüber den zu betreuenden Kindern.“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2024: 27)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern soll einen Eindruck von möglichen Vorkommnissen vermitteln - letztendlich gilt es jedoch, den Einzelfall zu beurteilen.

Es ist uns wichtig zu betonen: auch wenn die Meldepflicht rechtlich betrachtet durch den Träger erfüllt werden muss, sehen wir Fachkräfte uns in der Praxis alle in der Verantwortung, an den Meldepflichten mitzuwirken. Denn der Träger selbst ist nicht (täglich) vor Ort in unserer Einrichtung - er ist also darauf angewiesen, dass jede einzelne Fachkraft und die Leitung bereit ist eigenes Fehlverhalten und das Fehlverhalten von Kolleg:innen direkt anzusprechen und wenn notwendig zu melden. Im Regelfall gibt die Leitung entsprechende Informationen (welche sie selbst beobachtet oder aufgrund von Informationen aus dem Team sowie durch Beschwerden von Kindern oder Eltern erhalten hat), an den Träger weiter. Sollten die Fachkräfte des Teams Fehlverhalten der Leitung feststellen, sollten diese sich direkt an den Träger wenden. Auch wenn im §47 SGB VIII keine Insofa benannt wird, kann es sinnvoll sein (über den §8b SGB VIII) eine entsprechende Beratung durch externe Stellen aufzusuchen. Dies steht jeder einzelnen Fachkraft frei. Wichtig ist neben der zeitnahen Meldung das pro aktive tätig werden bzw. die Intervention des Trägers, um den Schutz der Kinder sicherzustellen.

Bzgl. der praktischen Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht nach §47 SGB VIII orientieren wir uns an den entsprechenden Ausarbeitungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: „Orientierungshilfe. Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“, welche im Jahr 2024 in der Erstauflage erschienen ist:

„Im §47 SGB VIII sind meldepflichtige Ereignisse für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen geregelt. Diese müssen in der Einrichtungskonzeption benannt werden und umfassen alle Ereignisse und Entwicklungen, die nach den gesetzlichen Vorgaben geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. (...) Folgende Dokumentationsstandards sind im Zusammenhang mit §47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII insbesondere einzuhalten:

- Alle Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen und - Beeinträchtigungen sind unverzüglich zu erfassen und zu verschriftlichen.
- Sämtliche beteiligten Mitarbeitenden sind zu befragen, und die schriftlichen oder mündlichen Aussagen sind zu dokumentieren.
- Gesprächsprotokolle sollen grundsätzlich mindestens folgende Angaben enthalten: Beteiligte, Ort und Datum, wesentlicher Gesprächsinhalt, Unterschrift(en).
- Schriftliche Aussagen sollen im Regelfall den Namen der dokumentierenden Person, eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Anhaltspunkte, Datum und Unterschrift beinhalten.
- Handgeschriebene Notizen sollen vollständig und gut lesbar sein, andernfalls ist möglichst eine zusätzliche elektronische Verschriftlichung vorzunehmen.

Die Einhaltung der aufgeführten Dokumentationsstandards ist in besonderem Maße bei meldepflichtigen Ereignissen oder Entwicklungen sicherzustellen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Alle Aufzeichnungen sind so zu führen, dass es der Betriebserlaubnisbehörde innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, wesentliche Sachverhalte zu erfassen und zu prüfen.“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2024: 23)

Zum Absetzen einer konkreten Meldung orientieren wir uns an den genannten Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (insbesondere S.22 ff.) und stehen auch bei Unklarheiten pro aktiv in Kontakt mit dem KVJS. Den Link zum digitalen Formular „Meldebogen für Träger von Kindertagesstätten - Ereignisse und Entwicklungen gemäß §47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII“ lässt sich auf der Homepage des KVJS unter folgendem Link aufrufen: <https://www.kvjs.de/jugend/service/formulare#c14866>.

In schweren Fällen von Gewalt durch Fachkräfte können arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen notwendig und gerechtfertigt sein. Dies können Arbeits- und Dienstanweisungen, Ermahnungen, Abmahnungen, Korrekturvereinbarungen, Versetzung, Kündigung und/oder das in Betracht ziehen einer Strafanzeige sein. „Die Entscheidung hierüber sollte nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte, in enger Abstimmung mit dem Träger und mit den Eltern des betroffenen Kindes sowie in der Regel unter Hinzuziehung externen - auch juristischen Sachverständiges erfolgen. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht. Da es sich bei einer strafrechtlich relevanten Misshandlung ebenso wie bei sexuellem Missbrauch um sogenannte Offizialdelikte handelt, die von Amts wegen verfolgt werden müssen, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem entsprechenden Hinweis nachzugehen. Die Rücknahme einer einmal gestellten Strafanzeige ist nicht möglich“ (Maywald 2019a: 101f.).

Selbstverständlich gibt es auch aus rechtlicher Perspektive präventive Maßnahmen gegen Gewalt durch Fachkräfte: Nach §72a SGB VIII werden keine Personen in der Einrichtung beschäftigt, welche wegen Straftaten mit Kindesbezug verurteilt wurden.

Zusammenfassend und Weiterführend:

Durch den Handlungsplan des §8a SGB VIII wird der Fall abgedeckt, in dem wir Fachkräfte bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen, deren Ursprung außerhalb der Kindertagesstätte liegt. Durch den Handlungsplan des §47 SGB VIII werden alle Fälle abgedeckt, in denen es im Verantwortungsbereich der Einrichtung selbst zu Ereignissen oder Entwicklungen kommt, welche das Kindeswohl gefährden (können).

Weiterhin kann es zu Fällen kommen, in denen sowohl eine Meldung nach §8a SGB VIII als auch nach §47 SGB VIII an die jeweils zuständigen Behörden notwendig sein kann.

Das Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) hat ein „**Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII**“ sowie die „**Handreichung: Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen gemäß §47 SGB VIII**“, welche ebenfalls einen Meldebogen beinhaltet, herausgegeben. Beide Dokumente befinden sich im Anhang dieses Schutzkonzepts und dienen uns ebenfalls als Handlungsleitlinie bzw. Orientierung im Verdachtsfall / Notfall.

Weiterhin besteht auch nach §8b SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) für jede (einzelne) Fachkraft immer die Möglichkeit, sich durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft beraten zu lassen.

9. Kooperation

Hier finden sich wichtige Kontaktdaten von unseren Kooperationspartnern im Kinderschutz.

INSOFA:

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Leiter und Geschäftsführer: Heiko Böhler

Ottostr. 17

68766 Hockenheim

Tel.: 06205-15432

Mail: info@psycho-berat.de

Träger: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Hockenheim e.V.

Telefonische Erreichbarkeit in Hockenheim:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kinderschutz-Zentrum

Kinderschutz-Zentrum der Arbeiterwohlfahrt Heidelberg

Adlerstr. 1/5 – 1/6

69123 Heidelberg

Tel.: 06221-7392132

Zuständigkeit: Gesamter Rhein-Neckar-Kreis

Fachbereich Kindertagesstätten Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Jugendamt

Haberstraße 1

69126 Heidelberg-Rohrbach

Mail: jugendamt@rhein-neckar-kreis.de

Fachbereichsleitung:

Frau Natalie Münch

Tel.: 06221-522-2195

Mail: n.muensch@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Terminvereinbarung erforderlich

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) des Jugendamtes

In ganz akuten Fällen ist der ASD des Jugendamtes in der Dienststelle in Wiesloch unter folgender Nummer zu erreichen:

Tel.: 06221-522-4195

Zuständigkeit für Neulußheim

Außerhalb der Dienstzeiten ist in Akutsituationen der Notfalldienst unter der Telefonnummer 112 zu kontaktieren.